



**Postulat Schmid Bruno und Mit. über Alternativen zu Konkordaten (P 631).
Eröffnet am: 16.03.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit
Bildungs- und Kulturdepartement**

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, Alternativen zu Konkordaten, vor allem im Bildungsbereich, zu prüfen.

In unserem kleinstrukturierten föderalistischen System kommt der interkantonalen Zusammenarbeit eine stetig wachsende Bedeutung zu, weil Entwicklungen in vielen Bereichen grossräumig verlaufen und sich die Rahmenbedingungen verändern. Zum Beispiel: steigender finanzieller Druck, komplexe und kantongrenzenübergreifende Aufgaben- und Problemstellungen, höhere Qualitätsanforderungen, Mobilität der Bevölkerung, fehlende Kongruenz zwischen Lebens- und Wirtschaftsräumen einerseits und den politischen Strukturen andererseits. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) war die interkantonale Zusammenarbeit denn auch ein zentrales Thema, das in der Folge in der Bundesverfassung (BV) seinen Niederschlag gefunden hat. Gemäss Art. 48a BV kann der Bund in neun abschliessend ausgewählten Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären bzw. die Kantone zur Beteiligung verpflichten. Dazu gehören das Schulwesen und die kantonalen Hochschulen (Fachhochschulen).

In Bezug auf die interkantonale Zusammenarbeit liegt ein wesentlicher Grundgedanke der NFA darin, dass überkantonale Leistungsempfänger für die in Anspruch genommenen Leistungen bezahlen, dafür aber Mitsprache- und Mitwirkungsrechte erhalten. Die entsprechenden Modalitäten sind in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) enthalten. Darin werden die Zusammenarbeitsformen „Gemeinsame Trägerschaft“ und „Leistungskauf“ abgehandelt. Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung bezeichnet, die zum Zwecke hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen. Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden. Zudem werden bei gemeinsamen Trägerschaften interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen. Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt. Weiter sind die Leistungskäufer vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

Es ist unschwer zu erkennen, dass die Zusammenarbeitsform „gemeinsame Trägerschaft“ allen Beteiligten (inkl. den Parlamenten) mehr Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte einräumt als der Leistungskauf. Die Problematik liegt in der Zentralschweiz allerdings darin, dass ungleiche Partner über gleiche Mitbestimmungsrechte verfügen. Dadurch gerät der grösste Partner Luzern mitunter in eine ungünstige Position. Vor diesem Hintergrund haben wir uns in Bezug auf die Zentralschweiz dafür ausgesprochen, jeweils den Leistungskauf anzustreben, sofern nicht Gründe für eine gemeinsame Trägerschaft sprechen.

Der Kanton Luzern verfügt heute über eine ganze Reihe von interkantonalen Vereinbarungen und Konkordaten (vgl. Antwort vom 27.10.2009 auf A 494) in den verschiedensten Bereichen. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Beispielsweise ergeben sich mit den Konkordaten über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch oder über die gemeinsame Anstalt über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht keinerlei Probleme. Etwas differenzierter müssen die Erfahrungen hingegen mit den beiden gemeinsamen Einrichtungen Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ) und Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) beurteilt werden. Hier haben die von den Postulanten geforderten Überprüfungen bereits begonnen.

Das PHZ-Konkordat soll unserer Ansicht nach gekündigt werden (vgl. B 152 vom 16. März 2010). Dies nicht primär, weil es sich um ein Konkordat handelt, sondern aufgrund der bestehenden Situation mit den drei Ausbildungsstandorten und der Besonderheit der Lehrpersonenbildung gegenüber anderen Fachgebieten.

Das FHZ-Konkordat hat sich grundsätzlich bewährt, befindet sich aber zurzeit in einem Optimierungsprozess. Wenn der FHZ-Konkordatsrat den Entwurf einer revidierten Rechtsgrundlage in der zweiten Lesung genehmigt, wird Ihr Rat Gelegenheit haben, dieses Konkordat zu behandeln. Aus fachlichen, finanziellen und regionalpolitischen Gründen befürworten wir die Weiterführung des FHZ-Konkordats in optimierter Form.

Eine weitere Überprüfung findet gegenwärtig in Bezug auf das Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft statt. Hier hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die Führung dieser zweisprachigen Hochschule durch alle Kantone nicht zweckmässig ist und dass sie vollständig in die Fachhochschule des Standortkantons, der Berner Fachhochschule, integriert werden soll. Wir werden Ihrem Rat zur gegebenen Zeit die entsprechende Vorlage unterbreiten.

Welche Zusammenarbeitsform jeweils die geeignete ist, wird bei jedem Zusammenarbeitsvorhaben sorgfältig evaluiert und gestützt auf die Erfahrungen regelmässig überprüft. Wir sind dabei offen für neue Modelle, haben uns aber auch an der IRV zu orientieren. Wir betrachten deshalb den Prüfungsauftrag der Postulanten als eine Daueraufgabe, neben den bereits in Gang gesetzten expliziten Überprüfungen der drei Konkordate PHZ, FHZ und Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung des Postulats.

Luzern, 27.04.2010 / Beschluss-Nr: 450